

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## NOVAIR

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : NOVAIR  
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)  
Produkttyp REACH : Gemisch

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

##### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Novatio\*  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 25 76 40  
✉ +32 14 22 02 66  
info@novatio.be  
\*NOVATIO is a registered trademark of Novatech International N.V.

##### Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 85 97 37  
✉ +32 14 85 97 38  
info@tec7.be

#### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):  
+32 14 58 45 45 (BIG)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

| Klasse  | Kategorie   | Gefahrenhinweise                                              |
|---------|-------------|---------------------------------------------------------------|
| Aerosol | Kategorie 3 | H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Gefahrenpiktogramme

Kein Piktogramm

Signalwort Achtung

##### H-Sätze

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

##### P-Sätze

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

# NOVAIR

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name<br>REACH Registrierungsnummer              | CAS-Nr.<br>EG-Nr. | Konz. (C) | Einstufung gemäß CLP                    | Fußnote | Bemerkung |
|-------------------------------------------------|-------------------|-----------|-----------------------------------------|---------|-----------|
| 1,3,3,3-Tetrafluor-1-propen<br>01-0000019758-54 | 471-480-0         | C>30 %    | Press. Gas - Verflüssigtes Gas;<br>H280 |         | Treibgas  |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Maßnahmen:

Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

#### Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### Nach Hautkontakt:

Mit Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt:

Mit Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1 Akute Symptome

##### Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

##### Nach Hautkontakt:

Keine Wirkungen.

##### Nach Augenkontakt:

Rötung des Augengewebes.

##### Nach Verschlucken:

Bauchschmerzen. Kopfschmerzen. Durchfall. Erbrechen. Bewegungsstörungen.

#### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver.

#### 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkender CO<sub>2</sub>-Löcher, Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.

Großer Brand: Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Fluorwasserstoff, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid). Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### 5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Bei physikalischer Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wasserdampf verdünnen. Mit giftigem/ätzendem Niederschlagswasser rechnen.

#### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Schutzanzug.

#### Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine Daten vorhanden

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Übliche Hygiene befolgen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. Feuerfester Lagerraum. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

#### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

##### a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

##### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

#### 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.4 Schwellenwerte

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

#### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

##### a) Atemschutz:

Atemschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

##### b) Handschutz:

Handschuhe.

# NOVAIR

| Materialauswahl | Gemessene Durchbruchzeit | Dicke   | Schutzgrad |
|-----------------|--------------------------|---------|------------|
| Nitrilkautschuk | > 480 Minuten            | 0.35 mm | Klasse 6   |

- Materialauswahl (ausgezeichneter Schutz)

Nitrilkautschuk.

**c) Augenschutz:**

Augenschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

**d) Hautschutz:**

Schutzkleidung.

**8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                             |                                                                                        |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Erscheinungsform            | Aerosol                                                                                |
| Geruch                      | Charakteristischer Geruch                                                              |
| Geruchsschwelle             | Nicht anwendbar                                                                        |
| Farbe                       | Keine Daten vorhanden zur Farbe                                                        |
| Partikelgröße               | Nicht anwendbar                                                                        |
| Explosionsgrenzen           | Keine daten vorhanden                                                                  |
| Entzündbarkeit              | Nicht entzündlich                                                                      |
| Log Kow                     | Nicht anwendbar (Gemisch)                                                              |
| Dynamische Viskosität       | Keine daten vorhanden                                                                  |
| Kinematische Viskosität     | Keine daten vorhanden                                                                  |
| Schmelzpunkt                | Keine daten vorhanden                                                                  |
| Siedepunkt                  | -19 °C ; Flüssigkeit                                                                   |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht anwendbar                                                                        |
| Relative Dampfdichte        | Nicht anwendbar                                                                        |
| Dampfdruck                  | 4.19 hPa ; 20 °C                                                                       |
| Löslichkeit                 | Wasser ; unlöslich                                                                     |
| Relative Dichte             | 1.17 ; 20 °C ; Flüssigkeit                                                             |
| Zersetzungstemperatur       | Keine daten vorhanden                                                                  |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine daten vorhanden                                                                  |
| Flammpunkt                  | Keine daten vorhanden                                                                  |
| Explosionsgefahr            | Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird   |
| Oxidierende Eigenschaften   | Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| pH                          | Keine daten vorhanden                                                                  |

### 9.2. Sonstige Angaben

|                 |                                              |
|-----------------|----------------------------------------------|
| Absolute Dichte | 1170 kg/m <sup>3</sup> ; 20 °C ; Flüssigkeit |
|-----------------|----------------------------------------------|

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Daten vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Nicht stabil unter Einwirkung von Hitze.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

**Vorsorgemaßnahmen**

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Fluorwasserstoff, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**11.1.1 Prüfungsergebnisse**

**Akute Toxizität**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Überarbeitungsgrund: 3; 5; 15

Datum der Erstellung: 2007-01-10

Datum der Überarbeitung: 2018-10-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44606

4 / 9

# NOVAIR

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

**Schlussfolgerung**

Nicht für akute Toxizität eingestuft

**Ätz-/Reizwirkung**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

**Schlussfolgerung**

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als augenreizend eingestuft

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

**Schlussfolgerung**

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

**Spezifische Zielorgan-Toxizität**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

**Schlussfolgerung**

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

**Keimzell-Mutagenität (in vitro)**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

**Keimzell-Mutagenität (in vivo)**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

**Schlussfolgerung**

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoizität eingestuft

**Karzinogenität**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

**Schlussfolgerung**

Nicht für Karzinogenität eingestuft

**Reproduktionstoxizität**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

**Schlussfolgerung**

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

**Toxizität andere Wirkungen**

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

**Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition**

NOVAIR

Keine Wirkungen bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

NOVAIR

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Überarbeitungsgrund: 3; 5; 15

Datum der Erstellung: 2007-01-10

Datum der Überarbeitung: 2018-10-15

Überabernungsnummer: 0400

Produktnummer: 44606

5 / 9

# NOVAIR

## Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine experimentellen Daten der Komponente(n) vorhanden

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### NOVAIR

#### Log Kow

| Methode | Bemerkung                 | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|---------------------------|------|------------|----------------|
|         | Nicht anwendbar (Gemisch) |      |            |                |

## Schlussfolgerung

Keine experimentellen Daten der Komponente(n) vorhanden

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

### NOVAIR

#### Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keine der bekannten Komponenten ist aufgenommen in der Liste der Stoffe, die zum Treibhauseffekt beitragen können (IPCC)

Enthält Komponente(n) aufgenommen in Anhang II der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

##### Europäische Union

Kann als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 30 (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Spezifische Abfallverwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften.

#### 13.1.3 Verpackung

##### Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 04 (Verpackungen aus Metall).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Straße (ADR)

#### 14.1. UN-Nummer

|           |      |
|-----------|------|
| UN-Nummer | 1950 |
|-----------|------|

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung | Druckgaspackungen |
|-----------------------------------|-------------------|

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr |    |
| Klasse                              | 2  |
| Klassifizierungscode                | 5A |

#### 14.4. Verpackungsgruppe

|                   |     |
|-------------------|-----|
| Verpackungsgruppe |     |
| Gefahrzettel      | 2.2 |

#### 14.5. Umweltgefahren

|                                          |      |
|------------------------------------------|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|------------------------------------------|------|

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

|                    |     |
|--------------------|-----|
| Sondervorschriften | 190 |
| Sondervorschriften | 327 |
| Sondervorschriften | 344 |
| Sondervorschriften | 625 |

# NOVAIR

|                  |                                                                                                                                                          |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Begrenzte Mengen | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa) |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Eisenbahn (RID)

|                                                      |                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1. UN-Nummer                                      |                                                                                                                                                          |
| UN-Nummer                                            | 1950                                                                                                                                                     |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung           |                                                                                                                                                          |
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung                    | Druckgaspackungen                                                                                                                                        |
| 14.3. Transportgefahrenklassen                       |                                                                                                                                                          |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr                  | 20                                                                                                                                                       |
| Klasse                                               | 2                                                                                                                                                        |
| Klassifizierungscode                                 | 5A                                                                                                                                                       |
| 14.4. Verpackungsgruppe                              |                                                                                                                                                          |
| Verpackungsgruppe                                    |                                                                                                                                                          |
| Gefahrzettel                                         | 2.2                                                                                                                                                      |
| 14.5. Umweltgefahren                                 |                                                                                                                                                          |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe             | nein                                                                                                                                                     |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender |                                                                                                                                                          |
| Sondervorschriften                                   | 190                                                                                                                                                      |
| Sondervorschriften                                   | 327                                                                                                                                                      |
| Sondervorschriften                                   | 344                                                                                                                                                      |
| Sondervorschriften                                   | 625                                                                                                                                                      |
| Begrenzte Mengen                                     | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa) |

## Binnenwasserstraßen (ADN)

|                                                      |                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1. UN-Nummer                                      |                                                                                                                                                          |
| UN-Nummer                                            | 1950                                                                                                                                                     |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung           |                                                                                                                                                          |
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung                    | Druckgaspackungen                                                                                                                                        |
| 14.3. Transportgefahrenklassen                       |                                                                                                                                                          |
| Klasse                                               | 2                                                                                                                                                        |
| Klassifizierungscode                                 | 5A                                                                                                                                                       |
| 14.4. Verpackungsgruppe                              |                                                                                                                                                          |
| Verpackungsgruppe                                    |                                                                                                                                                          |
| Gefahrzettel                                         | 2.2                                                                                                                                                      |
| 14.5. Umweltgefahren                                 |                                                                                                                                                          |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe             | nein                                                                                                                                                     |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender |                                                                                                                                                          |
| Sondervorschriften                                   | 190                                                                                                                                                      |
| Sondervorschriften                                   | 327                                                                                                                                                      |
| Sondervorschriften                                   | 344                                                                                                                                                      |
| Sondervorschriften                                   | 625                                                                                                                                                      |
| Begrenzte Mengen                                     | Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa) |

## See (IMDG/IMSBC)

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| 14.1. UN-Nummer                                      |          |
| UN-Nummer                                            | 1950     |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung           |          |
| Ordnungsgemäße Versandbezeichnung                    | aerosols |
| 14.3. Transportgefahrenklassen                       |          |
| Klasse                                               | 2.2      |
| 14.4. Verpackungsgruppe                              |          |
| Verpackungsgruppe                                    |          |
| Gefahrzettel                                         | 2.2      |
| 14.5. Umweltgefahren                                 |          |
| Marine pollutant                                     | -        |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe             | nein     |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender |          |
| Sondervorschriften                                   | 63       |
| Sondervorschriften                                   | 190      |
| Sondervorschriften                                   | 277      |
| Sondervorschriften                                   | 327      |
| Sondervorschriften                                   | 344      |
| Sondervorschriften                                   | 381      |
| Sondervorschriften                                   | 959      |

# NOVAIR

Begrenzte Mengen

Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anhang II von MARPOL 73/78

Nicht anwendbar

## Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nummer

1950

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung

Aerosols, non-flammable

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse

2.2

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel

2.2

### 14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften

A98

Sondervorschriften

A145

Sondervorschriften

A167

Sondervorschriften

A802

Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung

30 kg G

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

| FOV-Gehalt | Bemerkung |
|------------|-----------|
| 100 %      |           |
| 1170 g/l   |           |

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen  
≥30% halogenierte Kohlenwasserstoffe

#### Nationale Gesetzgebung Belgien

NOVAIR

Keine Daten vorhanden

#### Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

NOVAIR

Waterbezwaarlijkheid B (4)

#### Nationale Gesetzgebung Frankreich

NOVAIR

Keine Daten vorhanden

#### Nationale Gesetzgebung Deutschland

NOVAIR

WGK 1; Einstufung wassergefährdend nach externer Literaturquelle

#### Nationale Gesetzgebung UK

NOVAIR

Keine Daten vorhanden

#### Sonstige relevante Daten

NOVAIR

Keine Daten vorhanden

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

(\*)

SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

ADI

Acceptable daily intake

AOEL

Acceptable operator exposure level

Überarbeitungsgrund: 3; 5; 15

Datum der Erstellung: 2007-01-10

Datum der Überarbeitung: 2018-10-15

Überarbeitungsnummer: 0400

Produktnummer: 44606

8 / 9

# NOVAIR

|              |                                                                                |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| CLP (EU-GHS) | Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa) |
| DMEL         | Derived Minimal Effect Level                                                   |
| DNEL         | Derived No Effect Level                                                        |
| EC50         | Effect Concentration 50 %                                                      |
| ErC50        | EC50 in terms of reduction of growth rate                                      |
| LC50         | Lethal Concentration 50 %                                                      |
| LD50         | Lethal Dose 50 %                                                               |
| NOAEL        | No Observed Adverse Effect Level                                               |
| NOEC         | No Observed Effect Concentration                                               |
| OECD         | Organisation for Economic Co-operation and Development                         |
| PBT          | Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch                                         |
| PNEC         | Predicted No Effect Concentration                                              |
| STP          | Sludge Treatment Process                                                       |
| vPvB         | very Persistent & very Bioaccumulative                                         |

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.